

VERSION NEU 2023	VERSION ALT 2007	Bemerkungen
<p>PRÄAMBEL</p> <p>Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört zu den wichtigsten Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden.</p> <p>Wo Menschen zusammenleben, braucht es Regeln, damit unsere Gesellschaft funktioniert und sich ihre Individuen entfalten können. Je mehr Menschen nahe beieinander leben und je heterogener die Gesellschaft ist, desto wichtiger wird dieser Grundsatz.</p> <p>Das Ortspolizeireglement beinhaltet Regeln, welche dazu dienen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten bzw. nötigenfalls wiederherzustellen. Diese von den Stimmberechtigten verabschiedeten Regeln sollen ihren Teil dazu beitragen, Klarheit zu schaffen, was in Stufen gilt.</p> <p>Doch das Zusammenleben in einer Gesellschaft wird nicht nur durch formelle Gesetze bestimmt, sondern genauso durch informelle Regeln, wie Sitte, Anstand, Moral usw.</p> <p>Mit einem rücksichtsvollen und vorurteilslosen Umgang mit unseren Mitmenschen und einem Mindestmass an Toleranz und Verständnis für die Bedürfnisse und Sichtweise unseres Gegenübers können wir mindestens so viel bewegen. Gehen Sie aufeinander zu – erst recht im Konfliktfall.</p> <p>Das Ortspolizeireglement setzt den Rahmen. Es kann das bewährte «rede mitenang» keinesfalls ersetzen.</p>		<p>Die Präambel wurde neu eingefügt. Sie soll verdeutlichen, dass das Ortspolizeireglement nicht jedes Problem lösen kann, welches durch das Zusammenleben von unterschiedlichen Menschen entsteht.</p> <p>Es ist ein Aufruf, rücksichtsvoll und vorurteilslos miteinander umzugehen und auch ein Mindestmass an Toleranz und Verständnis für die Bedürfnisse anderer mitzubringen.</p> <p>So lassen sich viele Probleme ausserhalb des Reglements lösen.</p> <p>«Rede mitenang» ist die Devise. So können Konflikte gelöst werden, ohne dass die zwischenmenschliche Beziehung Schaden nimmt.</p>

<p>ORTSPOLIZEIREGLEMENT Gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf das kantonale Polizeigesetz vom 10.02.2019, (PoIG;BSG 551.1) und - Art. 7 Bst. a des Organisationsreglements vom 30. November 2011 der Einwohnergemeinde Studen <p>erlässt die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, folgendes Reglement:</p>	<p>ORTSPOLIZEIREGLEMENT Die Einwohnergemeinde Studen erlässt gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeordnung der Gemeinde Studen vom 29. Mai 2001; b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 c) das Polizeigesetz (PoIG) des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 <p>folgendes Reglement:</p>	
<p>Zweck und Grundsatz</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 ¹ Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Studen im Rahmen des übergeordneten Rechts. ² Es schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. ³ Es ergänzt die Polizeigesetzgebung auf kantonaler Ebene. ⁴ Der Gemeinderat kann Verordnungen zu diesem Reglement erlassen.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.</p> <p>² Handlungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt</p>	
<p>Zuständigkeiten</p> <p>Art. 2 ¹ Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben werden in den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, namentlich im Organisationsreglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, festgelegt. ² Soweit die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde keine Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, ist der Gemeinderat als Polizeiorgan zuständig.</p>	<p>Art. 2 ¹ Die Ortspolizei nimmt die ihr durch das Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sicherheits-, Gerichts- und Verkehrspolizei wahr.</p> <p>² Die Handhabung der Ortspolizei ist Sache des Gemeinderates.</p>	<p>Für die Zuständigkeiten wird neu auf das Organisationsrecht der Gemeinde verwiesen.</p>

	<p>³ Erfordert die Erfüllung polizeirechtlicher Aufgaben die Androhung oder den Einsatz von polizeirechtlichem Zwang, ist ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig.</p>	<p>³ Der Gemeinderat überträgt diese Aufgaben der Ortspolizei- und Gesundheitskommission.</p>	
Übertragung von Polizeiaufgaben	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde kann im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts polizeiliche Aufgaben, namentlich in den Bereichen Verkehrsdienst und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Prävention sowie Patrouillendienst, qualifizierten Dritten übertragen. ² Sofern die Gemeinde Studien mit der Kantonspolizei alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden einen Ressourcen- oder einen Brennpunktvertrag abschliesst, stellt sie in diesem die Einflussnahme auf die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung und das Leistungscontrolling sicher.</p>	<p>⁴ Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder privaten Organisationen übertragen.</p>	
Information und Beratung	<p>Art. 4 Die Gemeinde kann zu aktuellen polizeilichen Themen Präventionsarbeit betreiben und entsprechende Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung stellen.</p>		
Amts- und Vollzugshilfe	<p>Art. 5 Die Gemeinde leistet auf Ersuchen Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte.</p>		
Grundsatz	<p>2. Nutzung des öffentlichen Grundes Art. 6 ¹ Die gemeinverträgliche Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.</p>	<p>II. Öffentliches Eigentum Art. 3 Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeindegebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.</p>	

	<p>² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde bedarf einer Bewilligung.</p> <p>³ Gesuche für den gesteigerten Gemeingebrauch sind unter Beachtung der konkreten Umstände so zeitig einzureichen, dass die erforderlichen Abklärungen vorgenommen und das Gesuch der zuständigen Stelle zum Beschluss unterbreitet werden können.</p>	
Unzulässige Benützung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Raums, durch welche andere Personen belästigt, eingeschüchtert oder in Angst versetzt werden, ist unzulässig und kann nicht bewilligt werden.</p> <p>² Als unzulässige Benützung gelten namentlich nachstehende Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das unverhältnismässig offensive, aggressive Werben. b) das öffentlich sichtbare Rauschtrinken in Ansammlungen; c) der öffentlich sichtbare Konsum von illegalen Drogen in Ansammlungen. <p>³ Die unzulässige Benützung von öffentlichem Grund kann mit Busse bestraft werden.</p>	
Auflösung von Ansammlungen	<p>Art. 8</p> <p>Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum dürfen aufgelöst werden, wenn der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder gefährdet wird, erheblicher Lärm und/oder Verunreinigungen produziert werden oder wenn Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen.</p>	nArt. 8 gibt der Gemeinde ein Instrument, um gegen störende Ansammlungen vorzugehen.
Gemeindeliegenschaften	<p>Art. 9</p> <p>¹ Das Beklettern, Besprayen, Verschmutzen oder Beschädigen von öffentlichen Gebäuden ist verboten.</p>	

	<p>² Die Gemeinde kann einer Person oder Personengruppe den Zutritt zu den Schul- und Sportanlagen, dem Jugendtreff oder anderen Liegenschaften der Gemeinde für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn Absatz 1 und/oder die Benützungsvorschriften für die entsprechenden Liegenschaften in schwerwiegender Weise missachtet, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder Anweisungen der zuständigen Hauswarpersonen keine Folge geleistet werden.</p>		<p>Fernhalte und Wegweisungsverfügungen sind der Kantonspolizei vorenthalten (Art. 83 PolG). Dagegen kann die Gemeinde auf Grund der Sachherrschaft über ihre Anlagen Regeln zu deren Nutzung erlassen. Werden diese missachtet, kann sie auf Reglements-basis ein angemessenes, befristetes Zutrittsverbot erlassen. Art. 9 erfüllt genau diesen Zweck.</p>
<p>Videoüberwachung</p>	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeinde kann den öffentlichen Raum zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten, im Rahmen von Art. 123 ff. PolG, mit einer Videoüberwachungsanlage überwachen lassen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung. Er stellt die Anliegen des Datenschutzes und der Grundrechte sicher.</p>	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeinderat kann zur Wahrung der Sicherheit den öffentlichen Raum mittels Video überwachen lassen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung das Weitere, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den Aufzeichnungen hat, b) wo und wie lange die Aufzeichnungen aufbewahrt werden dürfen. <p>³ Der Gemeinderat stellt mit seiner Verordnung die Anliegen des Datenschutzes und der Grundrechte sicher.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Videoüberwachung können verschlankt werden, weil die neue kant. Polizeiverordnung viele Bestimmungen darüber enthält.</p>
<p>Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen,</p>	<p>Art. 11 ¹ Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.</p>	<p>Art. 5 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizei.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Versammlungen</p> <p>² Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen, unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege sowie der verantwortlichen Person.</p> <p>³ In besonderen Fällen, insbesondere bei Kundgebungen aus aktuellem, politischem Anlass oder bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.</p> <p>⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁵ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzurufen.</p>	<p>² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.</p> <p>³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.</p> <p>⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.</p>	<p>Umformuliert – materiell aber keine Änderung, ausser der Verkürzung der Gesuchsfrist.</p> <p>Umformuliert – materiell aber keine Änderung</p> <p>Umformuliert – materiell aber keine Änderung</p>
<p>Verbot von Camping</p> <p>Art. 12</p> <p>¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.</p> <p>² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvorhaben (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.</p>	<p>Art. 15 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p> <p>² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvorhaben (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.</p>	<p>Umformuliert – materiell aber keine wesentlichen Änderungen</p> <p>Unverändert, jedoch wurden die Abs. 2 und 3 zusammengefasst.</p>
<p>Reklamen auf öff-</p> <p>Art. 13</p> <p>¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Verordnung</p>	<p>Art. 14 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann die Ortspolizeikommission mittels Allgemeinverfü-</p>	<p>Umformuliert, materiell aber keine Änderung</p>

<p>fentlichem Grund</p>	<p>oder Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb bewilligter Flächen ist verboten.</p> <p>² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen von Reklamen in Kauf nimmt, kann mit Busse bestraft werden.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursachenden entfernen lassen.</p>	<p>gung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.</p> <p>² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
		<p>Art. 13 ¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Ortspolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden und die Besitzerin oder der Besitzer bzw. die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Ortspolizei nicht befolgt werden.</p> <p>² Die Halterin oder der Halter bzw. die Besitzerin oder der Besitzer trägt die Kosten, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>	<p>Diese Bestimmung ist im Wesentlichen redundant zu Art. 90 PolG, weshalb wie im neuen Reglement weggelassen wurde.</p>
<p>Bettelei</p>	<p>Art. 14 Das Betteln im öffentlichen Raum ist verboten.</p>		<p>Diese Regelung ist neu.</p>
<p>Grundsatz</p>	<p>3. Schutz vor übermässigen Immissionen Art. 15 ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden. ² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die</p>	<p>Art. 6 ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.</p> <p>² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch</p>	<p>«jedermann» wurde ersetzt durch «alle».</p> <p>unverändert</p>

	Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie übermässiger Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.	nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.	
Grundsatz	4. Schutz der öffentlichen Ruhe Art. 16 ¹ Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann. ² Es können Ausnahmen bewilligt werden.		Dieser Artikel leitet sich aus der Umweltschutzgesetzgebung ab (Vorsorgeprinzip).
Nachtruhe	Art. 17 Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.	Art. 7 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.	unverändert
Mittagsruhe	Art. 18 ¹ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ² Während der Mittagsruhe sind lärmige Gartenarbeiten, wie Rasenmähen und Häckseln, sowie die Belästigung durch laute Benützung von Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten untersagt.	² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ³ Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.	unverändert Neu wird präzisiert, was unter «Mittagsruhe» zu verstehen ist. Kinderlärm wird nicht aufgezählt. Dennoch gebietet es der Anstand, über die Mittagszeit besonders Rücksicht auf die Nachbarschaft zu nehmen.
Lärmin-tensive Geräte	Art. 19 ¹ Der Betrieb lärmiger Geräte, namentlich von Rasenmähern, Fadenmähern, Laubbläsern usw., ist werktags vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, sowie samstags vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr untersagt.	⁴ Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, ist werktags vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr,	Die Benützung lärmender Geräte im Innern eines Gebäudes ist primär eine privatrechtliche Angelegenheit und soll vom neuen Reglement nicht erfasst werden.

<p>² An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen ist, gestützt auf das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG; BSG 555.1), jede Tätigkeit untersagt, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigt. Als solche Tätigkeit gilt namentlich das Rasenmähen, inklusive der Nutzung von Rasenmäher-Robotern.</p>	<p>samstags vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Zudem gilt die Mittagsruhe nach Abs. 2.</p>	
<p>Landwirtschaft Art. 20 ¹ Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen. ² Auf die Ruhebedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohnern ist Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>⁵ Arbeiten der Landwirtschaft im Bereich von Wohnzonen unterstehen den Bestimmungen von Absatz 1 bis 4 sinngemäss und sind zwischen 05.00 und 23.00 Uhr zugelassen. Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen.</p>	<p>Lärm von landwirtschaftlichen Betrieben ist Gewerbelärm und übergeordnet geregelt. Landwirtinnen und Landwirte sind angehalten, bestmöglichst Rücksicht zu nehmen.</p>
<p>Umgang mit Feuerwerk 5. Feuerwerk Art. 21 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.</p>		
<p>Abbrennen von Feuerwerk Art. 22 ¹ Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. ² Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 8 ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Ortspolizei abgebrannt werden. ² Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.</p>	<p>Wird knallendes oder heulendes Feuerwerk ausserhalb vom 1. August oder von Silvester abgebrannt, bedarf dies neu immer einer Bewilligung, egal um welche Uhrzeit die Handlung stattfindet. Dagegen dürfen Feuerwerke, die weder knallen noch heulen (z.B. Zuckerstock) jederzeit abgebrannt werden.</p>

<p>Aufenthalt in öffentlichem Raum</p>	<p>6. Jugendschutz Art. 23 ¹ Kinder unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigten Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten. ² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass. ³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit Busse bestraft werden.</p>	<p>III. Jugendschutz</p>	<p>Neu! Diese Regelung will verhindern, dass Jugendliche unter 14 Jahren im öffentlichen Raum «herumhängen», womöglich noch, ohne dass die Eltern davon Kenntnis haben.</p>
<p>Verbot des Konsums alkoholischer Getränke und Tabak</p>	<p>Art. 24 ¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum ist denjenigen Personen untersagt, welche gemäss übergeordneter Gesetzgebung aufgrund ihres Alters diese Suchtmittel noch nicht erwerben dürfen. ² Bei Widerhandlungen werden die Sorgeberechtigten informiert.</p>	<p>Art. 9 ¹ Das Konsumieren von Alkohol- und Tabakwaren auf öffentlichem Grund ist Kindern und Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, untersagt. Ebenso untersagt ist das Konsumieren von gebrannten Wassern für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. ² Bei Widerhandlungen können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter zur Verantwortung gezogen werden</p>	<p>Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten an unter 18-Jährige ist verboten (Art. 16 HGG). Folglich musste diese Bestimmung angepasst werden.</p>
<p>Tierhaltung</p>	<p>7. Tierhaltung Art. 25 ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche, Dünste oder durch das Verhalten des Tieres belästigt wird und weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p>	<p>IV. Tiere Art. 10 ¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p>	<p>Umformulierung, da der Tierschutz übergeordnet abschliessend geregelt ist.</p>

<p>²Verrichtet ein Tier seine Notdurft an öffentlich zugänglichen Stellen, so sind die Exkremete durch die Tierhalterin oder den Tierhalter zu beseitigen.</p> <p>³Weidetiere dürfen Glocken tragen.</p>	<p>²Tierhalter und Tierhalterinnen haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen. Verrichtet ein Tier seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremete durch die Besitzerin oder den Besitzer unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>³Weidetiere dürfen Glocken tragen</p>	
<p>Reiten Art. 26 Die Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden oder Verunreinigungen einschränken.</p>	<p>Art. 12 ¹ Die Ortspolizeikommission kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.</p> <p>² Reiterinnen und Reiter sowie Pferdeführerinnen und Pferdeführer sind gehalten, die Exkremete ihrer Pferde auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen zu entfernen.</p>	<p>Neu können Einschränkungen auch wegen «Verunreinigungen» erlassen werden.</p> <p>Ist neu durch Art. 25 Abs. 2 abgedeckt.</p>
<p>Hundehaltung</p>	<p>Art. 11 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.</p> <p>² Die Ortspolizeikommission kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).</p> <p>³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Ortspolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.</p>	<p>Ist in Art. 5 Abs. 2 Hundegesetz geregelt.</p> <p>Ist in Art. 7 Abs. 2 Hundegesetz geregelt.</p> <p>Ist durch Art. 12 Hundegesetz abgedeckt.</p>

	<p>⁴ Aufgrund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch die Halterin oder den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Tiere, die am 1. August über drei Monate alt sind.</p> <p>⁵ Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Gemeindekasse zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Die Hundesteuer kann in begründeten Fällen reduziert oder ganz erlassen werden.</p>	<p>Die Registrierung von Hunden ist in Art. 16 ff. TSV geregelt.</p> <p>Die Erhebung der Hundesteuer ist im Gebührenreglement geregelt. Die Kontrollmarke wurde längst abgeschafft.</p>
<p>Fundbüro</p> <p>8. Fundsachen Art. 27</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro. Gefundene Sachen, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können und einen Wert von mindestens CHF 10.00 aufweisen, sind dem Fundbüro anzuzeigen.</p> <p>² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.</p> <p>³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.</p>		<p>Ein Fundbüro wird schon seit Jahren betrieben, neu jedoch im Reglement erwähnt.</p>
<p>Schusswaffen</p>	<p>VI. Schiessen Art. 16 ¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art ist auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>² Schiessübungen mit Waffen im Sinne der eidg. Waffengesetzgebung dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>³ Schusswaffen einschliesslich Luft-, Gas-, Federdruck- und ähnliche Waffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn</p>	<p>Der Umgang mit Schusswaffen ist übergeordnet abschliessend geregelt.</p>

		eine Gefährdung oder die Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. ⁴ Die Bestimmungen der Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.	
Vollzug	9. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen Art. 28 ¹ Die Polizeiorgane sind unter Beachtung des kantonalen Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Anordnungen zu treffen. ² Die Kosten polizeilicher Massnahmen werden den Verursacherinnen und Verursachern auferlegt. ³ Zur Durchsetzung von Verfügungen kann, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) angedroht werden.		
Entzug von Bewilligungen	Art. 29 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Verfügungen können erteilte Bewilligungen entschädigungslos widerrufen werden.		
Verwaltungsrechtspflege	Art. 30 Für die Anfechtung von Verfügungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Anfechtung von Bussenverfügungen.	Art. 17 ¹ Verfügungen, die sich auf dieses Reglement oder die dazugehörigen Verordnungen stützen, können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.	Materiell keine Veränderung
Strafbestimmungen	Art. 31 ¹ Wer gegen die Artikel 6 Abs. 2, Art. 7, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und 5, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 14, Art. 15, Art. 16 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1, Art. 21, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3 sowie Art. 25 Abs.	Art. 18 ¹ Wer gegen eine der Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.	Aufgrund des sog. Bestimmtheitsgebots müssen die Tatbestände, welche mit Busse sanktioniert werden, im Reglement konkret

<p>1 und Abs. 2 dieses Reglements verstösst, oder eine nach diesen Bestimmungen bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübt, kann mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung (Art. 58 ff. GG; Art. 50 ff. GV).</p> <p>² Von Kindern und Jugendlichen begangene Widerhandlungen werden durch die Jugendgerichtsbehörden beurteilt.</p>	<p>² Anstatt eine Busse auszusprechen, kann die Ortspolizeikommission auch gemeinnützige Arbeit verfügen.</p> <p>³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Details in einem Bussenkatalog.</p>	<p>genannt werden. Dem trägt der neue Art. 31 Rechnung.</p> <p>Die Gemeinde darf, gestützt auf das übergeordnete Recht, keine gemeinnützige Arbeit verfügen.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>10. Schlussbestimmungen Art. 32</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Ortspolizeireglement vom 13. Juni 2007 b) der Bussenkatalog zum Ortspolizeireglement vom 13. Juni 2007 vom 23. Mai 2007 	<p>VIII. Schlussbestimmungen Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.</p> <p>Art. 19 Folgender Erlass wird aufgehoben: Ortspolizeireglement vom 28. November 2003</p>	
<p>Auflagezeugnis</p> <p>Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. XX vom XXXXXXXXXX publiziert.</p>	<p>Auflagezeugnis</p> <p>Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 10. Mai 2007 bis 13. Juni 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 10. Mai 2007 bekannt gegeben.</p>	